

obliegt allein dem Kollektiv. Ein Vertreter des Kollektivs kann in der Regel nur von einem Kollektiv beauftragt werden, dem der Täter angehört oder angehört hat. Derartige Kollektive sind z. B. Brigaden, Meisterbereiche, Arbeitsgemeinschaften, Haus- oder Sportgemeinschaften usw. Daneben — oder wenn solche Kollektive nicht vorhanden sind — kann ein Vertreter auch von solchen Kollektiven benannt werden, denen der Täter zwar nicht selbst angehört, die aber sein Verhalten und seine Persönlichkeit aus eigener Tätigkeit einschätzen können (z. B. Verkehrssicherheitsaktive in den Betrieben).

Bei selbständigen Gewerbetreibenden oder Handwerkern ist es möglich, daß die Auseinandersetzung in einem Kollektiv der jeweiligen Berufsvereinigung, der der Täter angehört, geführt und von dieser ein Kollektivvertreter benannt wird.

b) Ein Vertreter aus dem Wohngebietskollektiv oder aus einer gesellschaftlichen Organisation oder aus der Interessensphäre des Täters, z. B. Haus-, Sport- oder Siedlergemeinschaft, soll insbesondere dann mitwirken, wenn der Täter keinem Arbeitskollektiv angehört oder nicht unmittelbar innerhalb eines Kollektivs tätig ist, z. B. einzelne Monteure im Außendienst (vgl. hierzu OG, Urteil vom 26. November 1965 - 5 Zst 25/65 - NJ 1966 S. 87), Mitarbeiter in Handwerks- und Kleingewerbebetrieben mit ein bis etwa drei Beschäftigten. Neben dem Vertreter des Arbeitskollektivs kann die Mitwirkung eines Vertreters aus dem Wohnkollektiv oder aus gesellschaftlichen Organisationen auch dann geboten sein, wenn

- die Straftat, die Art und Weise ihrer Begehung oder das der Tat vorangegangene Verhalten des Täters im Wohnbereich eine erzieherische Einwirkung auf den Täter auch außerhalb des Arbeitsprozesses und des Arbeitskollektivs erfordern;
- die Ursachen und Bedingungen der Straftat außerhalb des Arbeitskollektivs liegen und Veränderungen durch gesellschaftliche Kräfte in dem den Täter umgebenden Lebensbereich erforderlich sind (z. B. Einflußnahme auf Freundeskreis);
- dies zur allseitigen Erforschung des Sachverhalts dienlich ist;
- das Verhalten des Täters im Arbeitskollektiv einwandfrei ist, das nach der Arbeitszeit jedoch im Widerspruch dazu steht.

c) In den Fällen, in denen der Täter seine bisherige Arbeitsstelle aufgegeben hat und ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist, soll das neue Kollektiv in die Auseinandersetzungen einbezogen und ein Mitglied dieses Kollektivs sowie erforderlichenfalls ein Vertreter des bisherigen Arbeitskollektivs zur Teilnahme an der Hauptverhandlung hinzugezogen werden. Aus denselben Gründen soll in den Fällen, in denen der Täter ein neues Arbeitsverhältnis eingehen will und bereits feststeht, in welchem Kollektiv er künftig arbeiten wird, auch ein Mitglied dieses Kollektivs zur Hauptverhandlung hinzugezogen werden, falls eine andere Art der Information nicht zweckmäßig ist.

d) Wird von einem Kollektiv neben dem Vertreter des Kollektivs auch ein gesellschaftlicher Ankläger bzw. Verteidiger beauftragt, so sind, falls der gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger zugelassen wurde, beide zur Hauptverhandlung zu laden und zu hören. Sind die Aussagen eines Vertreters des Kollektivs für die Beweisführung von Bedeutung und hat das Kollektiv nur einen gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger benannt, dann hat das Gericht darauf hinzuweisen, daß ein Vertreter des Kollektivs an der Verhandlung teilnehmen sollte. Das Kollektiv soll sich dann entscheiden, ob es in diesem Falle die Beauftragung des gesell-

schaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers noch für notwendig erachtet.

e) Der Vertreter des Kollektivs soll die Meinung des Kollektivs zur Straftat, zu ihren Ursachen und begünstigenden Umständen und den vorhandenen Möglichkeiten zu ihrer Beseitigung darlegen. Er soll auch die Person des Täters, insbesondere dessen Arbeitsmoral und Leistungen, einschätzen und darlegen, wie der Täter zum Kollektiv, zur Gesellschaft sowie zu den im Betrieb auftretenden Problemen steht und wie er seine Freizeit verbringt. Soweit erforderlich, soll er auch darlegen, welche Voraussetzungen zur weiteren Erziehung und Unterstützung der Selbsterziehung des Täters vorhanden und welche Maßnahmen notwendig sind. Der Vertreter des Kollektivs hat darzulegen, auf welche Fakten sich die Meinung des Kollektivs stützt.

f) Vor seiner Vernehmung ist der Vertreter des Kollektivs auf seine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage und darauf hinzuweisen, daß er die Auffassung des von ihm vertretenen Kollektivs wiederzugeben hat. Die Aussagen des Vertreters des Kollektivs sind Beweismittel, soweit damit keine Wertung eines bestimmten Verhaltens des Täters vorgenommen wird. Für sie gelten die Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen.

Für die Ladung des Vertreters des Kollektivs finden die Bestimmungen über die Ladung von Zeugen (§§ 41 ff. StPO) keine Anwendung.

Erscheint ein Vertreter des Kollektivs nicht, hat das Gericht die Hauptverhandlung zu unterbrechen, wenn es nicht auf andere Weise die objektive Wahrheit feststellen kann. Der Vertreter des Kollektivs nimmt an der gesamten Hauptverhandlung teil. Es ist darauf hinzuwirken, daß er auch an der Urteilsverkündung teilnimmt.

Ergibt sich während der Hauptverhandlung die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit gemäß § 83 Abs. 2 StPO auszuschließen, bedarf die weitere Anwesenheit des Vertreters des Kollektivs der besonderen Zulassung gemäß § 83 Abs. 3 StPO.

Die Mitwirkung eines Vertreters des Kollektivs schließt nicht aus, daß Zeugen zum Verhalten des Täters, zu seiner persönlichen Entwicklung und zu sonstigen Umständen zur Person vernommen werden.

Falls das Gericht der vom Vertreter des Kollektivs in der Hauptverhandlung vorgetragene Auffassung nicht beipflichtet, muß es sich im Urteil damit auseinandersetzen.

2. Gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger

a) Der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger hat im Verhältnis zum Vertreter des Kollektivs eine durch weitergehende Rechte und Pflichten charakterisierte Stellung im Strafprozeß. Seine Aufgabe ist es, die Meinung des ihn beauftragenden Kollektivs oder Organs über den Täter und die ihm zur Last gelegte Straftat darzulegen, um so dem Gericht bei der Erforschung der Wahrheit und bei der Findung einer gerechten Entscheidung zu helfen. Er hat bei der Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zur Verhütung von Straftaten und zur Erziehung des Täters mitzuwirken. Er soll, wenn erforderlich, möglichst vor der Hauptverhandlung entsprechende Beweisanträge stellen.

Die Benennung eines gesellschaftlichen Anklägers sollte vor allem dann erfolgen, wenn die dem Täter zur Last gelegte Tat durch ihre Schwere, den Umfang des Schadens und die sonstigen Auswirkungen die Öffentlichkeit in besonderem Maße bewegt.

Von der Möglichkeit der Beauftragung eines gesellschaftlichen Verteidigers sollte dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Tat zu dem bisherigen positiven